



# GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALL- UND KEHRICHTREGLEMENT

---

Der Gemeinderat Ursenbach erlässt, gestützt auf Artikel 26 des Abfall- und Kehrichtreglement vom 1. Januar 2017, folgenden Gebührentarif.

## Grundgebühren pro Jahr

Für die nicht gebührenpflichtigen Spezialsammlungen und –abfuhr und dem mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird pro Haushalt bzw. Betrieb eine jährliche Grundgebühr erhoben. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Die Grundgebühr wird nicht pro rata in Rechnung gestellt.

Haushalte	CHF	75.00
Gewerbebetriebe	CHF	75.00
Landwirtschaftsbetriebe	CHF	75.00
Dienstleistungsbetriebe	CHF	75.00
Industrie	CHF	75.00

Die Gebührenpflicht gilt für

- Alle Haushaltungen
- Alle Firmen und juristischen Personen
- Alle Selbständigerwerbenden im Haupterwerb ungeachtet des Einkommens (gilt auch für Landwirte)
- Selbständigerwerbende im Nebenerwerb, wenn sie Einkommen von CHF 10'000.00 und mehr erzielen, gemäss der aktuellen Beitrags-Verfügung der Ausgleichskasse (gilt auch für Landwirte)

## Säcke

Die Sackgebühren werden pro Sack mittels Abfallmarke erhoben.

35 Liter	CHF	2.00
60 Liter	CHF	3.40
110 Liter	CHF	5.00

## Sperrgut max. 30 kg

<1 m x 1 m und weniger 20 kg	1 Marke à	CHF	5.00
<1 m x 1 m und schwerer 20 kg	2 Marken à	CHF	5.00
>1 m x 1 m x 1.5 m und max. 30 kg	2 Marken à	CHF	5.00

## Container

### Gewichtsgebühr

Wer den Container zur Entsorgung nach Gewichtsgebühr ordnungsgemäss angemeldet hat, hat pro Kilogramm Kehricht eine Gewichtsgebühr zu entrichten. In dieser Gebühr ist der Transportkostenanteil eingerechnet.

pro Kilogramm	CHF	0.35
---------------	-----	------

### Andockgebühr (bei Containern mit Gewichtsgebühr)

Das Leeren des Containers (inkl. Amortisation des Wägesystems) wird mit folgendem Betrag belastet:

240 l	CHF	2.00
400 l	CHF	2.00
600 l	CHF	3.50
800 l	CHF	3.50

### Abgabestelle

Die Kehrichtmarken können auf der Gemeindeverwaltung gekauft werden.

### Ausschluss von der Abfuhr

1. Einzelstücke (Kehrichtsäcke, Futtersäcke, Gebinde, Bündel, Sperrgüter) ohne Marken werden nicht abgeführt.
2. Container, die nicht angemeldet sind oder deren Chip beschädigt ist, werden nicht geleert.

### Bezug

1. Die Grund-, Gewichts- und Andockgebühren werden jährlich bzw. halbjährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
2. Die Sackgebühren sind im Voraus zu bezahlen.
3. Gebührenschuldner für die Container-Gebühren ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.
4. Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
5. Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Ursenbach, 9. November 2020

Der Gemeinderat